

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Thomasburg unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (3) Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Thomasburg. Kinder aus anderen Gemeinden können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn
 - a) entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und
 - b) wenn die Sorgeberechtigten eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde beigebracht haben.
- (4) Sofern die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ostheide eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, dass eine Kostenübernahme der anderen Gemeinde nicht erfolgen soll, gilt § 1 Abs. 3 Buchstabe b) nicht für Kinder, die aus anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Ostheide kommen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit des Kindergartens geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften:

- a) Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)
- b) Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) nebst Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG)
- c) Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Gemeinden

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Erstanmeldung des Kindes sollte bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Platzvergabe erfolgt bis zum 06. Mai des betreffenden Jahres auf der Grundlage sozialer Kriterien. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die im Aufnahmemonat mindestens das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen und zwar zum 01. oder 15. jeden Monats.
- (3) Änderungsmeldungen, d.h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten oder Sonderöffnungszeiten sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich: 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Dabei ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, der bei der Leitung des Kindergartens erhältlich ist.
- (6) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. Mai und dem 31. Juli nicht möglich.
- (7) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) das unterschriebene Aufnahmeformular
 - b) die generelle Einverständniserklärung zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen und dergl.
 - c) die Namen der zur Abholung berechtigten Personen
 - d) eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung soll nicht älter als 4 Wochen sein
 - e) ein Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 (8) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

§ 4
Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden

kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.

Die Aufnahme in den Kindergarten kann abgelehnt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

- (2) Weiterhin können Kinder vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
- a) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht eingegliedert werden können
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig bis zum Ende der Betreuungszeiten abgeholt wurden
 - c) für die ein Gebührenrückstand (siehe § 7) von mehr als 2 Monaten besteht.
- (3) Kinder sind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sie
- a) eine akut ansteckende Krankheit haben oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt (§ 34 IfSG). Die Leitung des Kindergartens ist unverzüglich zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist in begründeten Ausnahmefällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) mit Ungeziefer behaftet sind
 - c) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (4) Hat das Kind den Kindergarten länger als 4 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert und über den beabsichtigten Ausschluss entsprechend angehört.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Thomasburg nach vorheriger Benehmensherstellung mit dem Kindergartenbeirat.

§ 5

Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten

- (1) Der Betrieb des Kindergartens erfolgt montags – freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (2) Der Kindergarten kann
- a) während der Osterferien bis zu 4 Tage
 - b) während der Sommerferien bis zu 3 Wochen

c) in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 1 Woche

d) für bis zu 3 Studientage pro Kalenderjahr

geschlossen werden.

(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen	08.00 Uhr – 14.00 Uhr.

(4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst	07.30 Uhr – 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 Uhr – 15.00 Uhr

(5) Ein weitergehender Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr kann nur dann angestrebt werden, wenn

a) für mindestens 5 Kinder ein berechtigter Bedarf nachgewiesen wird und

b) die Personalsituation eine verlässliche Abdeckung des weitergehenden Frühdienstes erlaubt.

Der diesbezügliche Bedarf wird bei neuen Kindern mit der Anmeldung sowie bei den übrigen Kindern einmal pro Jahr rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres durch die Leitung des Kindergartens ermittelt.

§ 6

Regelungen für den Besuch des Kindergartens

- (1) Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung des Kindergartens oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitarbeiter*innen übernehmen das Kind in den Räumen des Kindergartens und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.
- (3) Für den Weg zum Kindergarten und für den Nachhauseweg sind alleine die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Vom Kindergarten leihweise zur Verfügung gestellte Kleidungsstücke sind unverzüglich und sauber zurückzubringen.

§ 7

Gebühren für die Verpflegung

- (1) Für die Verpflegung wird eine pauschale monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 €

erhoben.

- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder in der Ganztagsbetreuung verpflichtend.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig und an die Samtgemeinde Ostheide zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt oder wenn das Kind das Mittagessen nur tageweise in Anspruch nimmt.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o.ä. dem Kindergarten mindestens 2 Wochen fern bleibt. Dies gilt nicht für die Schließzeiten des Kindergartens.
- (6) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Während der Schließzeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der ersten Betreuungstag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01. August zu entrichten.
- (8) Schuldner*innen der Gebühr sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Schuldner der Gebühr. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterzeichnet haben.

§ 8

Mitwirkung der Sorgeberechtigten / Elternrat / Kindergartenbeirat

- (1) Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß § 16 NKiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen dazu aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher*in sowie eine Vertretung. Die Gruppensprecher*innen aller Gruppen bilden gemeinsam den Elternrat des Kindergartens. Die Wahl der Gruppensprecher*innen und deren Vertretung erfolgt in geheimer Wahl zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Die Wahl wird vom Träger des Kindergartens geleitet.
- (3) Der Kindergartenbeirat des Kindergartens setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:
 - a) die Gruppensprecher*innen
 - b) die Vertreter*innen der Leitung des Kindergartens und der Mitarbeiter*innen, die die Kinder fördern
 - c) die Mitglieder des Sport- Jugend- und Kulturausschusses der Gemeinde Thomasburg

d) die/der Bürgermeister*in der Gemeinde Thomasburg.

- (4) Dem Kindergartenbeirat obliegen die in § 16 Abs. 4 NKiTaG beschriebenen Aufgaben.

§ 9

Weitere Bestimmungen


- (1) Der Träger der Einrichtung darf zur Erfüllung der Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten im Rahmen der DSGVO erheben und verarbeiten.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachter Gegenstände übernimmt der Träger des Kindergartens keine Haftung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg vom 20.12.2018 außer Kraft.

Thomasburg, den 30.01.2024


(Schulz)
Bürgermeister

